

die Pflichten nach der Straßenverkehrsordnung und die in Arbeits- und Brandschutzanordnungen enthaltenen Vorschriften zur Vermeidung von Bränden, Explosionen, Havarien und Arbeitsunfällen).

Bei den Erfolgsabwendungspflichten muß sich die Verpflichtung auf die Vornahme von Tätigkeiten richten, die der Abwendung oder dem Ausschluß solcher *Schäden oder Gefahren* dienen, die im *gesetzlichen Tatbestand* gekennzeichnet werden.

Von den Erfolgsabwendungspflichten sind die *einfachen strafrechtlichen Handlungspflichten zu unterscheiden*.⁵¹ Die einfachen strafrechtlichen Handlungspflichten werden durch das Strafgesetz selbst begründet. Der gesetzliche Tatbestand erklärt das Unterlassen bestimmter Handlungen für strafbar und begründet damit *für jedermann* die Verpflichtung, beim Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen aktiv tätig zu werden.

Die gesetzliche Begründung dieser Pflichten dient letztlich ebenfalls der Abwendung von Schäden und Gefahren für Leben und Gesundheit, der Beseitigung von Gefahrenquellen im Straßenverkehr, dem Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Verbrechen. Im Unterschied zu den Erfolgsabwendungspflichten wird jedoch bei den einfachen strafrechtlichen Handlungspflichten lediglich ein dem Schutz des Objekts dienendes Verhalten als solches (wie Hilfeleisten, Anzeige) gefordert, nicht aber die Abwendung von Schäden oder Gefahren selbst zur Pflicht gemacht. Das geforderte Verhalten ist zwar auch auf eine Schadensabwendung gerichtet (wie z. B. Erste Hilfe für einen Schwerverletzten), umfaßt aber nicht die Erfolgsabwendung selbst. Der Täter wird deshalb für das bloße Unterlassen verantwortlich gemacht⁵², während er bei der Verletzung von Erfolgsabwendungspflichten für die durch sein pflichtwidriges Verhalten schuldhaft verursachten Folgen einzustehen hat.⁵³

c) Die Entstehungsgründe (Quellen) der Erfolgsabwendungspflichten

Es wurde bereits gezeigt, daß als Erfolgsabwendungspflichten nur solche Pflichten zur Vermeidung von Schäden und Gefahren in Betracht kommen, die aus einer besonderen Verantwortung für den Schutz strafrechtlicher Objekte resultieren. Es gibt keine allgemeine strafrechtliche Erfolgsabwendungspflicht in dem Sinne, daß ein Bürger verpflichtet ist, alle möglichen Schäden und Gefahren abzuwenden, und im Falle eines Unterlassens für die eingetretenen Folgen einstehen muß.

Die für eine Erfolgsabwendungspflicht vorausgesetzte besondere Verantwortung resultiert aus bestimmten tatsächlichen Umständen oder Beziehungen, beispielsweise aus einer gesellschaftlichen Funktion oder beruflichen Tätigkeit.

Das Vorliegen einer Erfolgsabwendungspflicht verlangt den Nachweis, daß bestimmte tatsächliche Umstände vorliegen, aus denen — ausgehend von den in

51 Zum Inhalt der einfachen strafrechtlichen Handlungspflichten vgl. die Ausführungen von S. Wittenbeck zu § 119 StGB in: „Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht“, Neue Justiz, 7/1971, S.201.

52 Vgl. „OG-Urteil vom 19.11.1968“, Neue Justiz, 2/1969, S.57.

53 Vgl. „OG-Urteil vom 13.9.1973“, a.a.O., S.736.